

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1888.**

**IV. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 7. Februar 1888.

4.

**Verordnung des Präsidiums der k. k. Finanz-Direction  
in Triest vom 27. Januar 1888, Nr. 121-Pr.,**

betreffend die Erleichterungen des Verkehrs mit Brod und Käse für die  
Bewohner des um den Zollauschluß von Triest liegenden Theiles des Grenz-  
Bezirktes.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat laut Erlasses vom 26. Januar 1888 Nr. 3166  
im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und mit den theilnehmenden k. ungar.  
Ministerien gestattet, daß laut Zusatzartikel zum Handels- und Schiffsverkehrsvertrage mit Italien  
vom 7. December 1887, R.-G.-Bl. 148 § 2 sub lit. m im Zwecke der Erleichterung des Verkehrs  
mit Artikeln des täglichen Bedarfs gewährte Zollfreiheit im Grenzverkehre für Brod in  
Mengen bis höchstens 10 Kilogr. und Käse in der Menge bis höchstens 2 Kilogr. auch auf  
den Bezug gleicher Mengen dieser Artikel seitens der Bewohner des um den Zollauschluß  
von Triest sich hinziehenden Theiles des Grenzbezirktes ausgedehnt werde.

Diese Verordnung hat mit dem 28. Januar l. J. in Wirksamkeit zu treten.

Plenker p. m.

# Verordnungsblatt

für das

## österreichische Kaiserthum

bestehend aus den kaiserlichen Erbprovinzen Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Karolinen, Österreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Friaul, Triest, Görz und Grana, Istrien, Triest und Istrien, die Provinz Triest mit ihren Bezirken

1888

VI. Band

Herausgegeben und verlegt am V. Februar 1888

### Verordnung des Präsidenten der k. k. Finanz-Direktion in Triest vom 27. Januar 1888, Nr. 121-P.

Betreffend die Bestimmungen des Gesetzes mit Erlass und Kasse für die Besondere des um den Zollanschluss von Triest liegenden Gebietes des Königreichs

Das k. k. Finanzministerium hat laut Verfassung vom 26. Januar 1888 Nr. 2100 im Einklang mit dem k. k. Handelsministerium und mit den beteiligten k. k. Finanzministerien festgestellt, dass laut Zusatzartikel zum Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Italien vom 7. December 1887, Nr. 41, 148 § 2 auch für die Zwecke der Vertheilung des Zolles mit Artikel des täglichen Handelsverkehrs zwischen Triest und dem Gebiet des Königreichs bis höchstens 10 Kluger, und Kasse in der Menge des höchsten 2 Kluger, auch auf den Bezug gleicher Mengen dieser Artikel seitens der Besondere des um den Zollanschluss von Triest sich beziehenden Gebietes des Königreichs ausgedehnt werde.

Diese Verordnung hat mit dem 28. Januar l. J. im Wirkungskraft zu treten.